

Satzung des Classic Kegeln 200/100 e.V.

Einleitung

Der Verein Classic Kegeln 200/100 e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise", also z. B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Classic Kegeln 200/100 e.V.
2. Der Verein wurde am 15.05.2009 gegründet. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 69214 Eppelheim

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der 01.07. eines Kalenderjahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahrs. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 30.06.2009.

§ 2a Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) untersagt sind (Verbotsliste).

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein „Classic Kegeln e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist ideelle und finanzielle Förderung des Leistungs-, Jugend- und Breitensport im Classic Kegeln auf nationaler und internationaler Ebene über die Wurfdistanz 200 und 100 Wurf.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Erwachsene, Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich, im Bereich des Breitensports. Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass andere in diesem Bereich tätige Vereine oder Organisationen unterstützt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch Vergütungen, unter Beachtung von § 3 Abs. 4, für die Mitarbeit von Mitgliedern im Verein beschließen. Die Einzelheiten hierzu werden außerhalb der Satzung durch Beschluss geregelt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft wird unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

2. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.
5. Der Mitgliedsausweis ist im Falle eines Austrittes unverzüglich an den Verein zurückzuschicken.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(Sieht die Satzung - wie hier - ein vereinsinternes Rechtsmittel vor, so ist die Ausschließung bis zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz noch nicht wirksam, es sei denn, die Satzung versagt dem Rechtsbehelf ausdrücklich die aufschiebende Wirkung.)

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins – soweit vorhanden - zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und deren innere Ordnung beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens nach Ablauf eines jeden zweiten Geschäftsjahres bis zum 30.6. des darauffolgenden Geschäftsjahrs einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gem. § 10 Nr. 8 – 12.
3. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich auf der Homepage des Vereins. Die Einladung kann auch schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Einladung.
4. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
5. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
6. Die Zulassung von nicht fristgemäß eingegangenen Anträgen sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zu zulassen. Verspätet eingegangene sätzungssändernde Anträge sind nicht zulässig.
7. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

8. Der Vereinsvorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder Zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder der Verein nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.
10. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
11. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.
12. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen per Akklamation mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Die Einzelheiten zur Wahl sind in § 14 geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben. Hierzu ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich. Wird ein Vorstandsmitglied abgewählt, muss in derselben Sitzung die vakante Position besetzt werden. Andernfalls bleibt das abgewählte Mitglied im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
6. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen ehren- oder hauptamtlichen Generalsekretär berufen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben in jedem Fall regelmäßig nach Ablauf eines jeden zweiten Geschäftsjahres eine Prüfung über die beiden abgelaufenen durchzuführen und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind stets einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (siehe § 11 Abs. 1) und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige, kirchliche oder sportliche Zwecke. Die die Auflösung des Vereins beschließend Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss den entsprechenden gemeinnützigen Verein bzw. Körperschaft.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Der Sportverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
 5. Die Mitglieder erklären im Aufnahmeantrag, ob sie einer Veröffentlichung ihres Namens zustimmen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde am 15.05.2009 errichtet und durch Beschluss des Vorstands vom 14.07.2009 geändert.

Eppelheim, 14.07.2009

Klaus Erni
1. Vorsitzender

Jürgen Fleischer
2. Vorsitzender

Bernd Strauch
Schriftführer

Ulrich Herzog
Schatzmeister